



STADT WERDOHL

Kommunalwahlen 2025

Leitfaden für die Wahlvorsteher und Schriftführer der Urnenwahllokale

Hier erreichen Sie die Wahlhelferplattform
<https://wahlhelfer.kdvz-frechen.de/>

Die Verbindung zum Wahlamt

Mittwoch bis Freitag **vor der Wahl** unter (02392) 917209

wenn am **Wahlsonntag** Probleme auftreten unter (02392) 917209

Tel. 917-209

- wenn der Wahlvorstand nicht vollständig ist
- wenn Arbeitsunterlagen (z.B. Hinweisschilder, Wahlniederschriften etc.) fehlen
- wenn es irgendwelche ungelöste Wahl-Fragen gibt
- wenn bei der Auszählung ab 18 Uhr Schwierigkeiten auftreten

Durchgabe der Schnellmeldungen ab 18.00 Uhr unter (02392)

917-

216 oder
221 oder
222 .

Inhaltsverzeichnis

	Termine	
	Das Wählerverzeichnis	
	Sonntag – vor 08.00 Uhr: Einrichten, Pausen, Aufgaben, Ausfälle	
	Eröffnung der Wahlhandlung – Die Wahlbenachrichtigung	
	Die Stimmabgabe und Aufgaben im Wahllokal	
	Auszählung ab 18.00 Uhr	
	Die Schnellmeldung	
	Die Niederschrift	
	Verpacken der Wahlunterlagen	

	Termine
---	----------------

Termin: für Wahlvorsteher/innen	
zwei mögliche Termine für die Abholung der Wahlkartons:	
Freitag 12.09.2025	15.15 Uhr – 15.30 Uhr im Trauzimmer
Samstag 13.09.2025	11.00 Uhr – 12.00 Uhr im Einwohnerbüro

Das Wählerverzeichnis



Das Wählerverzeichnis ist das wichtigste Dokument im Wahllokal:

Es ist ein Verzeichnis, in dem alle Personen aufgelistet sind, die in „Ihrem“ Wahllokal wählen dürfen. Dies gilt jedoch nur, solange in den Spalten „Stimmabgabenvermerk“ (noch) nichts eingetragen ist.

In diesen Spalten kommen die Haken des Schriftführers, wenn der/die Wahlberechtigte gewählt hat. Personen mit einem „W“ (= Wahlschein) in der Spalte „Stimmabgabenvermerk“ haben normalerweise bereits durch Briefwahl gewählt und dürfen nicht mehr im Wahllokal wählen, wenn sie ihren Wahlschein nicht vorlegen (s. näheres Seite 8).

Das Wählerverzeichnis ist folgendermaßen aufgebaut:

- in alphabetischer Folge die Straßen, darin in aufsteigender Folge die Hausnummern,
- je Adresse in alphabetischer Folge Namen und Geburtsdatum der Wahlberechtigten
- die fortlaufende Nummerierung der Wahlberechtigten im Wahlbezirk,
- die Spalten für den „Stimmabgabenvermerk“ für die einzelnen Wahlen
- in der Spalte „Bemerkungen“ Angabe des Grundes einer Änderung, Streichung oder Aufnahme in Form eines Zahlenschlüssels, Datum des Vorgangs und das Namenszeichen des Sachbearbeiters, der den Vorgang bearbeitet hat (was die Zahlenschlüssel bedeuten, finden Sie auf dem Innendeckel des Wählerverzeichnisses).
- Nachträge können sich ohne diese Sortierung am Ende des Wählerverzeichnisses befinden!

Wichtig: Das Wählerverzeichnis darf am Wahlsonntag durch den Wahlvorstand **nicht** mehr ergänzt oder **korrigiert** werden.

Das erste Blatt des Wählerverzeichnisses ist die „Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses“

Die Zahlen mit den Kennbuchstaben

A1 **A2** und **A**

müssen in die Niederschrift übernommen werden (Ziffer 4 der Niederschrift).



Sonntag ca. 7.30 Uhr

Einrichten des Wahlraums

- Tische zusammenstellen (Wahltisch für den Wahlvorstand)
- Sichtblende aufstellen, Hinweisschilder anbringen
- Kugelschreiber anbinden – **keine** Bleistifte verwenden!
- Kontrolle der Wahlurne (sie muss jetzt leer sein!)
- Verschließen der Wahlurne (sie darf erst nach 18.00 Uhr wieder geöffnet werden!)
- Hinweisschilder „Wahlraum“ anbringen
- Wahlbekanntmachung gut sichtbar am Eingang des Gebäudes aushängen,
- Muster-Stimmzettel (nur mit dem Wort ‚Muster‘ beschriftet – keine Kreuze) gut sichtbar aushängen.

In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar“ lässt sich nicht generell vornehmen; es kommt stets auf die örtlichen Gegebenheiten an. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

✓ Pausenregelung besprechen

Der Wahlvorstand muss beschlussfähig bleiben. Das ist er....

	... mit mindestens	und zwar:
von 8.00 bis 18.00 Uhr	3 Personen	1. Wahlvorsteher/in (oder Stellvertreter/in) 2. Schriftführer/in (oder Stellvertreter/in) 3. Beisitzer/in
ab 18.00 Uhr	5 Personen	1. Wahlvorsteher/in (oder Stellvertreter/in) 2. Schriftführer/in (oder Stellvertreter/in) 3. Beisitzer/in 4. Beisitzer/in 5. Beisitzer/in

Eröffnung der Wahlhandlung um 8.00 Uhr



Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

Die Wahlbenachrichtigung

Die meisten Wähler bringen ihre Wahlbenachrichtigung mit ins Wahllokal.

Es ist aber auch möglich, dass ein Wähler ohne Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal kommt. Kann er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und steht sein Name im Wählerverzeichnis, so kann er auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen.

Bei den Kommunalwahlen finden gleichzeitig vier Wahlen statt:

- Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistagswahl)
- Landratswahl
- Wahl der Vertretung der Stadt (Ratswahl)
- Bürgermeisterwahl

Anhand des Wählerverzeichnisses muss der Wahlvorstand feststellen, für welche Wahlen der Wähler wahlberechtigt ist. Für diese Wahlen erhält der Wähler die Stimmzettel (bis zu vier). Der Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Die Stimmabgabe und Aufgaben im Wahllokal 8.00 – 18.00 Uhr

Prüfung der Wahlberechtigung

anhand des Wählerverzeichnisses

- Vorlage der Wahlbenachrichtigung, die auf Verlangen abzugeben ist
- ggfls. Identitätsfeststellung durch Ausweiskontrolle
- Prüfung der Wahlberechtigung durch den/die Schriftführer/in anhand des Wählerverzeichnisses
- Zurückweisungsgrund vorhanden?
 - kein Ausweis oder verweigerte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung (Gesichtsverhüllung)
 - keine Eintragung im Wählerverzeichnis
 - Sperrvermerk („W“) im Wählerverzeichnis ohne Vorlage des Wahlscheines
 - Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis ohne Nachweis, noch nicht gewählt zu haben
- Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben:
 - Ausgabe der Stimmzettel für die jeweils anstehenden Wahlen für die die Wahlberechtigung besteht.

bei Inhaberinnen und Inhabern eines Wahlscheines

- Wähler/in tritt mit Wahlschein an den Wahlstisch, nennt den Namen und weist sich aus
- Wahlschein wird dem/der Wahlvorsteher/in zur Prüfung übergeben (Wahlschein ist einzubehalten)
- Zurückweisungsgrund vorhanden?
 - kein Ausweis oder verweigerte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung (Gesichtsverhüllung)
 - ungültiger Wahlschein, unrechtmäßiger Besitz
 - Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis zu finden – Rückfrage im Wahlamt, Ruf-Nr. 917209
- Nach positiver Prüfung: Weitergabe des Wahlscheines an den/die Schriftführer/in, der/die die Wahlscheine sammelt und einbehält
- Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben:
 - Ausgabe der Stimmzettel für die jeweils anstehenden im Wahlschein genannten Wahlen



Aushändigung der erforderlichen Stimmzettel

- Aushändigung **aller erforderlichen** Stimmzettel durch eine/n Beisitzer/in (entfaltet, keine Anhaftung weiterer Stimmzettel) – im Wählerverzeichnis feststellen, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.



Kennzeichnung der Stimmzettel

- Wähler/in betritt grundsätzlich allein die Wahlkabine (Ausnahme: Kleinstkinder!)
- Wähler/in kennzeichnet die Stimmzettel in der Wahlkabine und faltet sie dort so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist
- Wähler/in kann sich ggfls. einer Hilfsperson bedienen oder eine Stimmzettelschablone benutzen
- Videos/Fotos/Selfies sind in der Wahlkabine unzulässig



Prüfung eventueller Zurückweisungsgründe

- Zurückweisungsgrund vorhanden?
 - Kennzeichnung oder Faltung von Stimmzetteln außerhalb der Wahlkabine
 - Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar
 - wahlheimnisgefährdendes Kennzeichen auf Stimmzettel(n) sichtbar
 - Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel für dieselbe Wahl
 - Versuch der Abgabe eines nicht amtlichen Stimmzettels
 - Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstandes mit dem Stimmzettel in die Wahlurne
 - Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine
- Kein Zurückweisungsgrund gegeben:
 - Wahlvorsteher/in gibt Wahlurne frei
 - Wähler/in wirft alle Stimmzettel ein
 - Schriftführer/in vermerkt danach Stimmabgabe im Wählerverzeichnis

Wichtig: Nicht jeder Wähler darf möglicherweise an allen Wahlen teilnehmen – bitte im Wählerverzeichnis genau schauen, welche Stimmzettel ausgegeben werden!!

Hinweis:

Rote Umschläge (Briefwahlumschläge) werden in den Wahllokalen nicht angenommen. Die Wähler können diese bis 18 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses einwerfen.

	Auszählung ab 18.00 Uhr
---	--------------------------------

Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das **Ende der Wahlzeit** bekannt. Nur noch die im Wahlraum anwesenden Wähler sind zur Wahl zugelassen. Nötigenfalls ist der Zugang zum Wahlraum solange zu sperren, bis der letzte Wähler seine Stimme abgegeben hat.

DIE AUSZÄHLUNG IST AUCH ÖFFENTLICH!!!

Tische frei räumen, unbenutzte Stimmzettel bündeln und in den Karton legen.

Wichtig!!

Bei den Kommunalwahlen finden vier Wahlen an einem Tag statt: die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl.

Die Ergebnisse dieser vier Wahlen müssen jeweils gesondert ermittelt und festgestellt werden, und zwar unbedingt in dieser Reihenfolge:

- 1.) das Ergebnis der Landratswahl**
- 2.) das Ergebnis der Kreistagswahl**
- 3.) das Ergebnis der Bürgermeisterwahl**
- 4.) das Ergebnis der Gemeinderatswahl**

Von der vorgegebenen Reihenfolge darf **NICHT** abgewichen werden.

Erst wenn die vorherige Wahl abgeschlossen ist - **einschließlich der Schnellmeldung** -, darf mit der Auszählung der zweiten Wahl begonnen werden.

Der Ablauf der Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses ist bei allen vier Wahlen gleich.

	Auszählung ab 18.00 Uhr
---	--------------------------------

	1. Etappe: Zählung der Wähler
---	--------------------------------------

 Zahl der **Haken** („Stimmabgabevermerke“ im Wählerverzeichnis) und von Ihnen eingenommene Wahlscheine werden in allen vier Niederschriften unter 3.21 b) und c) eingetragen und addiert.

- ▶ Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- ▶ Der Wahlvorsteher prüft, ob die Wahlurne leer ist.
- ▶ Die Stimmzettel werden nach Farben (also nach den einzelnen Wahlen sortiert und gezählt (20er oder 50er- Päckchen bilden!)

- | | |
|----------------------|----------|
| ▪ Landratswahl : | hellblau |
| ▪ Kreistagswahl: | altweiß |
| ▪ Bürgermeisterwahl: | gelb |
| ▪ Gemeinderatswahl: | grün |

- ▶ Idealerweise sollte sich jetzt folgende Rechnung ergeben:
Haken + eingenommene Wahlscheine = jeweilige Anzahl der Stimmzettel

 Die Zahl der Stimmzettel wird in die Niederschrift unter 3.21 a) eingetragen. Hier die B1 Zahl auch direkt in Abschnitt 4 der Niederschrift übernehmen.

- ▶ Falls die Summe: Haken + die der eingenommenen Wahlscheine nicht mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmt: Zählung wiederholen.... Ergibt sich bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift (3.21) mit einer Begründung zu vermerken.

!!	In jedem Fall gilt: Zahl der Stimmzettel = Zahl der Wähler.
-----------	---

Die Zahl der Stimmzettel wird jeweils in die entsprechende Niederschrift unter 3.21 eingetragen. Diese Zahl ist ebenfalls die Zahl der Wähler und in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B1 zu übernehmen.

	Auszählung ab 18.00 Uhr
---	--------------------------------



In allen Urnenstimmbezirken ist auch die Briefwahl auszuzählen.

Wichtig:

Die Briefwahlurne bleibt so lange verschlossen, bis die Zählung der Stimmzettel der „Urnenwähler“ beendet ist.

In den Briefwahlurnen befinden sich die blauen Stimmzettelumschläge.



Die Briefwahlurne wird bis 18 Uhr vom Briefwahlvorstand überbracht. Der Vordruck Anlage 21 enthält die Zahl der vom Briefwahlvorstand festgestellten Stimmzettelumschläge. Mit dem Vordruck Anlage 22 bestätigt der Wahlvorstand die Übernahme der Briefwahlurne. Beide Vordrucke werden vom Briefwahlvorstand mitgebracht.

	Auszählung ab 18.00 Uhr
---	--------------------------------

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

- die Briefwahlurne wird geöffnet und geleert
- die Stimmzettelumschläge (blau) werden entnommen und **ungeöffnet** gezählt.

Die von Ihnen ermittelte Zahl der Stimmzettelumschläge (Kennbuchstabe B2 in Nr. 3.22a der Wahlniederschrift) ist mit der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der zugelassenen Briefwähler (Vordruck Anlage 21) zu vergleichen, die in die Wahlniederschrift unter Nr. 3.22b eingetragen wird. Stimmen diese Zahlen überein, ergibt sich hieraus die Zahl der Briefwähler - Nr. 3.22a und 3.22b der Niederschrift.

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwähler, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken – Ziffer 3.22c.

Zur Ermittlung der Zahl der Briefwähler werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und je Wahl gezählt.

1. für die Landratswahl (hellblau)
2. für die Kreistagswahl (altweiß)
3. für die Bürgermeisterwahl (gelb)
4. für die Gemeinderatswahl (grün)

Die Zahl der Stimmzettel je Wahl wird jeweils unter Ziffer 3.22c eingetragen. Bei dieser Zahl handelt es sich um die Zahl der Briefwähler, Kennbuchstabe B2 (Ziffer 4 der Niederschrift).

Ausgesondert werden...

1. leer abgegebene Stimmzettelumschläge. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen für jede Wahl -> **keine ungültige Stimme!!**
2. Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder
3. mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl, sowie
4. Stimmzettelumschläge, die wegen ihrer Beschaffenheit Anlass zu Bedenken geben.

Der Grund der Aussonderung wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ausgesonderten Stimmzettelumschläge ggf. mit Inhalt, werden von einem Beisitzer gesondert gesammelt und aufbewahrt. Sie werden später dem Stapel mit Stimmzetteln beigefügt, die Anlass zu Bedenken geben.

Auszählung ab 18.00 Uhr	
--------------------------------	---



Für den Fall, dass Briefwahlumschläge ausgesondert wurden, ist folgendes zu beachten:

- **Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl**

Mehrere in einem Briefwahlumschlag enthaltende Stimmzettel für dieselbe Wahl gelten als ein Stimmzettel mit gültiger Stimme, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Anderenfalls sind sie als eine ungültige Stimme zu werten.

- **Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen und leere Wahlumschläge**

Bei der Kommunalwahl darf ein fehlender Stimmzettel im Wahlumschlag nicht als ungültige Stimme gewertet werden (z. B. wenn die beiden Stimmen für die Landrats- und Kreistagswahl im Wahlumschlag fehlen oder der Wahlumschlag leer ist).

Falls sich noch Stimmzettel in den ausgesonderten Wahlumschlägen befinden, müssen diese zur Ermittlung der endgültigen Briefwählerzahlen (B2) mitgezählt (hinzuaddiert) werden.

Für das weitere Zählgeschäft ist die Gesamtzahl der Stimmzettel aus dem Stimmbezirk und der Briefwahl als Zahl der Wähler/innen zu werten (**Kennbuchstabe B in Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift).

Nachdem sowohl die Zahl der Wähler im Urnenwahllokal, als auch die Zahl der Briefwähler festgestellt und eingetragen wurde, beginnt die Auszählung.

Die Stimmzettel (Briefwahlurne und Urne aus dem Wahllokal) werden je Wahl vermischt und gemeinsam gezählt.

Diese Etappe muss insgesamt **viermal** durchlaufen werden:

1. für die Landratswahl (hellblau)
2. für die Kreistagswahl (altweiß)
3. für die Bürgermeisterwahl (gelb)
4. für die Gemeinderatswahl (grün)

Auszählung ab 18.00 Uhr



Die Stimmzettel werden folgendermaßen nach dem Entfalten sortiert:

Stapel I. mit Stimmzetteln, auf denen zweifelsfrei eine gültige Stimme erkennbar ist, getrennt nach den angekreuzten Bewerbern/Parteien

Stapel II. ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel III. wenn vorhanden: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, „**dubiose**“ **Fälle**, über die noch beschlossen werden muss.

Wahlvorsteher und Stellvertreter **prüfen die Stapel je Sorte I, II, III.**

Prüfung Stapel I

Wahlvorsteher und Schriftführer prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel zweifelsfrei gültig ist und sagen an, welchen Bewerber / welcher Partei die Stimme zuzuordnen ist. Geben Stimmzettel noch Anlass zu Bedenken, Stapel III beifügen.

Zählung Stapel II

Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

Danach erfolgt die Zählung der Stapel I und II durch die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer. Die Zählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle.

Die Summen werden auf einem gesonderten Blatt notiert.

Auswertung Stapel III

Es bedarf für jeden Fall eines Beschlusses des Wahlvorstandes. Dieser entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist. Auf der Rückseite eines jeden Stimmzettels wird die Entscheidung vermerkt.

Die je nach Beschluss gültigen oder ungültigen Stimmen werden nun den auf dem gesonderten Blatt notierten Ergebnissen der Zählung der Stapel I und II hinzugezählt.



Der **Schriftführer** trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift in die Tabelle für die gültigen (Buchstabe D) und ungültigen (Buchstabe C) Stimmen ein.

Die Schnellmeldung

– s. gelbe Mappe –

Muss nach jeder Wahlauszählung direkt ausgefüllt werden und die Ergebnisse müssen dem Wahlamt sofort telefonisch übermittelt werden:

Tel. 02392/917- 216 oder -221 und -222

Reihenfolge der Auszählung und sofortiger Schnellmeldung

Landratswahl (hellblau)
Kreistagswahl (altweiß)
Bürgermeisterwahl (gelb)
Gemeinderatswahl (grün)

Sobald das jeweilige Wahlergebnis im Stimmbezirk einer Wahl festgestellt und in die entsprechende Wahlniederschrift eingetragen ist, erstattet der Wahlvorsteher die Schnellmeldung. Er teilt das jeweilige Wahlergebnis dem Wahlamt mit. Die Schnellmeldung erfolgt telefonisch.

Bitte solange in der Leitung bleiben, bis derjenige, der die Schnellmeldung entgegennimmt, die Zahlen wiederholt hat und die Prüfung über das entsprechende Erfassungsprogramm „ok“ lautet.

Die Niederschrift ...



Niederschrift vervollständigen:

- Sofern noch nicht geschehen: Zahl der Wahlberechtigten = Kennbuchstabe A1 und A2, sowie Kennbuchstabe A ($A1 + A2$) eintragen – siehe 1. Seite des Wählerverzeichnisses
- Zahl der Wähler im Stimmbezirk eintragen = Kennbuchstabe B1
- Zahl der Briefwähler eintragen = Kennbuchstabe B2 – vgl. Ziffer 3.22 a oder c
- Gesamtzahl der Wähler im Stimmbezirk eintragen = Kennbuchstabe B ($B1 + B2$)
- Unter Kennbuchstabe C werden die ungültigen Stimmen eingetragen. Hier sind auch die dubiosen Fälle enthalten, die vom Wahlvorstand als ungültig erklärt wurden. Wichtig: die dubiosen Fälle werden zunächst unter 3.45 der Wahlniederschrift eingetragen.
- Unter Kennbuchstabe D werden die gültigen Stimmen eingetragen. Hier sind ebenfalls die dubiosen Fälle enthalten, die vom Wahlvorstand als gültig erklärt wurden. Auch hier gilt, dass die dubiosen Fälle zunächst unter 3.45 der Wahlniederschrift eingetragen wurden.
- Der Schriftführer zählt die abgegebenen Stimmen für die Bewerber / Parteien senkrecht zusammen und bildet die jeweilige Summe.

KONTROLLRECHNUNG!!!

Kennbuchstabe C + Kennbuchstabe D = Kennbuchstabe B

Zählungen wiederholen, wenn keine Übereinstimmung und kein Additionsfehler vorliegen.

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine erneute Zählung der Stimmen beantragen. Vermerk in Abschnitt 5.2 der Niederschrift (Angabe über Gründe) eintragen.

► Nicht vergessen:

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Wahlniederschrift.



Einpacken	nach 18:00 Uhr	
------------------	-----------------------	---



In den Wahlkarton gehören:

- Gelbe Mappe: Wahl Niederschrift mit Anlagen, Schnellmeldung und Schlüssel der Urne

Anlagen (verpackt in Umschlägen mit Beschriftung über den Inhalt und mit Siegel + Unterschrift) sind:

1. Die Stimmzettel aus dem Stapel III, über die besonders beschlossen worden ist. Mit dem Grund versehen und durchnummeriert im Umschlag.
2. Die Wahlscheine, über deren Zulassung der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

Die folgenden Umschläge/Wahlpakete bitte mit der Nummer des Wahlbezirkes beschriften und nach dem Verschließen mit einer unterschriebenen Siegelmarke versehen.

- **Wahlpaket mit gültigen Stimmzetteln.**
Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den jeweiligen Bewerbern bzw. Parteien
- **Wahlpaket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln**
- **Eingenommene Wahlscheine**

Rückgabe des Wahlkartons durch den Wahlvorsteher: Rathaus Erdgeschoss, (links) Büros auf dem Flur des Einwohnerbüros.

Alle sonstigen Wahlunterlagen und Gegenstände werden in die Wahlurne gelegt. Diese bitte verschließen. Die Urne bleibt im Wahlraum. **Schlüssel in die gelbe Mappe legen und im Wahlamt am Wahlabend abgeben.**